Landratsamt Calw **Calw, den 15.01.2019**
Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz

Vollzug der Wassergesetze;
Naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen am Tälesbach in Althengstett unterhalb der Kläranlage
Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Die Gemeinde Althengstett als Antragsteller hat beim Landratsamt Calw Antragsunterlagen für naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen am Tälesbach in Althengstett, eingereicht.

Im Einzelnen beinhaltet der Antrag drei Bereiche:

- **<u>Bereich 1:</u>**
  Herstellen der aquatischen Durchgängigkeit am Auslauf der Kläranlage Althengstett beim Grundstück Flst.-Nr. 4637.
  Herstellen eines Inselbereichs zur Trennung des Hauptlaufs von der bestehenden Einleitungsstelle.

- **<u>Bereich 2:</u>**
  Herstellen der aquatischen Durchgängigkeit am Absturz bei den Grundstücken Flst.-Nr. 4746, 4747 und 4628 durch den Rückbau der bestehenden Pflasterrine und Neubau eines Raugerinnes mit variablem Längsgefälle (i.M. 1:50) durch Ausbildung einer Riffle-Pool-Struktur. Sohlsicherung durch Steinschüttung mit Kiesauflage.
  Abbruch des vorhandenen Durchlassbauwerkes beim Feldweg Flst.-Nr. 4629/1 und Herstellen eines neuen rechteckigen Durchlasses mit naturnahem Sohlsubstrat.

- **<u>Bereich 3</u>:**
  Naturnahe Umgestaltung der rechtsseitigen Uferböschung mit ingenieurbiologischen Bauweisen im Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 4775, 4776, 4777, 4778, 4779, 4780, 4781/1, 4781/2, 4782/1.
  Rückbau von naturfernen Uferbefestigungen aus Blocksteinen. Abflachen von wechselnden Böschungsbereichen mit Neigung >= 1:2. Abschnittsweise Sicherung des neuen Böschungsbereiches mit Spreitlagen und Weidenstecklingen. Herstellen eines Gewässerrandstreifens mit Initialpflanzungen.
  Die linksseitige Böschung bleibt erhalten und wird der eigendynamischen Entwicklung überlassen.

  Die naturfernen Ufersicherungen, bestehend aus einer Holzpfahl-Maschendraht-Konstruktion, am rechtsseitigen Ufer der Grundstücke 4767, 4765 und 4764 werden entfernt.

Diese Umgestaltungen stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Danach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Für diese Ausbaumaßnahme am Gewässer war gem. § 5 UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz n.F.) und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist, da durch das Vorhaben insgesamt eine deutliche Verbesserung der ökologischen Situation erreicht wird. Eine UVP-Pflicht bei Neuvorhaben ergibt sich nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht, da keines der aufgeführten Kriterien zutreffend ist. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann deshalb eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Anhörungen der beteiligten Verbände durch das Landratsamt ergaben keine Einwendungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz